

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 10.März 2008 gegründete Verein führt den Namen
Blankenfelder Bogenschützen 08
2. Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde - Mahlow
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen eingetragen
und führt den Zusatz „e.V.“
Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Brandenburg
 - b) Brandenburgischen Schützenbundund erkennt deren Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine / Verbände mitzuteilen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des Leistungs- und Breitensports in der Sportart Bogenschießen.
 - b) Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Übungsstunden und Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Meisterschaften zu der angebotenen Sportart
 - c) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - d) Ausbildung von Übungsleitern-/innen und Jugendleitern-/innen
 - e) Gewinnung der Jugend für die angebotene Sportart
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Vereinssatzung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives und passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Vereinsatzung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem Mitglied steht mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein Wahlrecht zu. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Änderungen der Satzung sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht ab-gegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Vereinsatzung

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Annahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Annahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Sportleiter/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
 - f) dem/der Medienbeauftragten
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Vereinsatzung

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Blankenfelde – Mahlow, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2015 beschlossen worden.

